



adfc

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Kreisverein Siegen-Wittgenstein e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverein Siegen-Wittgenstein e.V.“ (ADFC Siegen-Wittgenstein). Er ist in das Vereinsregister eingetragen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Siegen.

§2 Zweck und Ziele

1. Der ADFC Siegen-Wittgenstein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrads zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen;
 - b) seine Mitglieder beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Erhöhung des Anteils des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen;
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung des Fahrrades in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel;
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
 - g) unentgeltliche technische Beratung (z.B. Pannenhilfe);
 - h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versiche-

rungsbedingungen für die Mitglieder;

- i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Siegen-Wittgenstein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem ADFC Siegen-Wittgenstein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des ADFC Siegen-Wittgenstein fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Siegen-Wittgenstein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern, Radwanderern oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC Siegen-Wittgenstein unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Siegen-Wittgenstein ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Siegen-Wittgenstein sind auch Mitglieder im ADFC Landesverband NRW e.V.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand binnen eines Monats die Aufnahme ablehnt.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Siegen-Wittgenstein an.
3. Die Erklärung des Austritts muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Beitragsjahres erfolgen.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen gegen die Interessen oder das Ansehen des ADFC Siegen-Wittgenstein verstoßen wurde, ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12 Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Orts- und Stadtteilgruppen können mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppensprecher wählen. Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§7 Beitragspflicht

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung des ADFC Siegen-Wittgenstein aufgrund der Empfehlungen der Bundeshauptversammlung des ADFC festgelegt. Der Jahresbeitrag für das laufende Beitragsjahr ist bis zum Beitragsmonat fällig. Nach diesem Tag kann er durch Nachnahme eingezogen werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel zweimal jährlich von den beiden Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderungen: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Rundbrief.
2. Die Vorsitzenden haben aufgrund schriftlichen Verlangens von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des ADFC. Der Vorstand ist ermächtigt im Falle der Verhinderung von gewählten Delegierten andere geeignete Mitglieder zu bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
7. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei satzungsändernden Beschlüssen.
8. Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den:
 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie den auf der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern für einzelne Sachgebiete.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Mißtrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresbericht vor.

6. Dem Kassenwart obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr ein.
7. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband ADFC NRW e.V. für fahrradfördernde Maßnahmen im Geltungsbereich des ADFC Siegen-Wittgenstein e.V.

Siegen, den 30. September 1982

1. Änderung: Siegen, den 17. April 1989
2. Änderung: Siegen, den 10. Dezember 1990